

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 30. Jänner 1946

7. Stück

20. Gesetz: Einhebung einer Abgabe für die Registrierung gemäß § 4 des Verbotsgesetzes.**21.** Verordnung: Zuständigkeit zur Führung des Handelsregisters.**20. Gesetz vom 16. November 1945 über die Einhebung einer Abgabe für die Registrierung gemäß § 4 des Verbotsgesetzes.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Registrierung nach § 4 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13/1945, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) unterliegt einer Gebühr von 20 S.

(2) Personen, die bereits auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 61/1945, in seiner bisherigen Fassung für Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung gemäß § 27 des Verbotsgesetzes eine Gebühr von 20 S entrichtet haben, haben die Gebühr nach Abs. (1) nicht zu entrichten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

21. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 10. Dezember 1945 über die Zuständigkeit zur Führung des Handelsregisters.

Auf Grund des Abschnittes VII, § 80, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden - Überleitungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 94, wird verordnet:

§ 1. (1) Zur Führung des Handelsregisters sind die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte, für den Bereich des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien das Handelsgericht Wien) zuständig.

(2) In allen Vorschriften über das Handelsregister treten an die Stelle der Bezirksgerichte die Gerichtshöfe erster Instanz.

§ 2. (1) Die nachstehenden Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom

24. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1999, werden abgeändert wie folgt:

1. Artikel 1, Abs. (1), Z. 3; hat zu lauten:
„Der Siebente Abschnitt ‚Handelssachen‘ des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der §§ 125 und 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148, Abs. (1);“

2. Artikel 10, Z. 3, hat zu lauten:
„Zu § 143 F. G. G.

(1) An die Stelle des Landes(Kreis)gerichtes tritt das Oberlandesgericht.“

§ 143, Abs. (1), Satz 2, ist nicht anzuwenden.

(2) § 143, Abs. (2), ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Oberlandesgerichtes ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig.“

3. Artikel 10, Z. 5, hat zu lauten:
„Zu § 145 F. G. G.

§ 145 F. G. G. ist in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Die Gerichtshöfe erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte, Handelsgericht Wien) sind auch zuständig für die nach § 146, Abs. (2), §§ 147, 157, Abs. (2), § 166, Abs. (3), § 338, Abs. (3), des Handelsgesetzbuches und nach § 25, Abs. (3), §§ 27, 30, Abs. (6) und (7), § 67, Abs. (1), §§ 76, 88, Abs. (4), 89, 106, Abs. (4), § 118, Abs. (2) und (3), § 122, Abs. (2), § 136, Abs. (3) bis (6), § 206, Abs. (2), § 211, Abs. (3), § 214, Abs. (2) bis (4), § 244, Abs. (1) und (4), des Aktiengesetzes vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

(2) Die Bezirksgerichte sind zuständig für die nach § 524, Abs. (1) und (2), § 530, Abs. (1), §§ 590, 685, 729, Abs. (1), und § 884, Nr. 4, des Handelsgesetzbuches von den Gerichten zu erledigenden Geschäfte.

(3) Das Handelsgericht ist wieder für die Angelegenheiten zuständig, die nach dem österreichischen Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Handelsgericht zu erledigen sind.“

§ 3. (1) Die Gerichte haben anhängige Rechts- sachen, in denen sie nicht mehr zuständig sind, an die nunmehr zuständigen Gerichte gemäß § 44 JN. zu überweisen.

(2) Die bisher zuständigen Gerichte haben jedoch Zwischenentscheidungen und das Verfahren vor ihnen beendende Entscheidungen zu erlassen, wenn sie ohne weiteres Verfahren ergehen können.

(3) Die Handelsregister, die Genossenschaftsregister und die dazugehörigen Akten und Verzeichnisse sind von den Bezirksgerichten, von denen die Register bisher geführt wurden, nach

dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung den nunmehr zuständigen Gerichtshöfen zu übergeben, sofern die Übergabe nicht bereits vollzogen ist.

(4) Sind Gerichte in Angelegenheiten, die sie auf Grund dieser Verordnung zu erledigen haben, vor dem Wirksamkeitsbeginn der Verordnung eingeschritten, so ist die bisherige Unzuständigkeit nicht mehr zu beachten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 2. Jänner 1946 in Kraft.

Gerö

Der Jahresbezugspreis für das

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1946

für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—

für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, erhältlich.